

### **Vereinbarung über die besondere ambulante ärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 73c SGB V zwischen der Techniker Krankenkasse, dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte und der KV Sachsen**

Am 15. Mai 2008 hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) eine Änderung der Kinder-Richtlinie beschlossen. Im Rahmen der Früherkennungsmaßnahmen für Kinder wurde eine zusätzliche Untersuchung U 7a im 34. Bis 36. Lebensmonat in den EBM aufgenommen.

Auf Grund dieser Regelung hat die TK die Teile des Vertrages zur Leistung U 7a zum 31. Dezember 2008 gekündigt.

Für die Leistungen der U 10 und U 11 bleibt der Vertrag weiterhin bestehen.

---